

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. März 1948.

194/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P r o b s t und Genossen

an den Bundeskanzler, betreffend die Durchführung einer vom Nationalrat einstimmig angenommenen EntschlieÙung.

-.-.-.-

Während der Beratungen über das Budget 1948 zum Kapitel Staatsdruckerei wurde die nachstehende EntschlieÙung vom UnterausschuÙ des Finanz- und Budgetausschusses genehmigt, dem Hohen Haus als einstimmiger BeschluÙ des Finanz- und Budgetausschusses vorgelegt und dort am Freitag, den 12. Dezember 1947, einstimmig angenommen.

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, die am 16. Juni 1933 unter Z. 40.193-23/1933 ergangene Weisung, betreffend die Entlohnung und Angelobung der Arbeiter der Staatsdruckerei, außer Kraft zu setzen."

Bis jetzt wurde zur Durchführung jener EntschlieÙung nichts getan. Die sogenannten Angelobungen der Arbeiter und Angestellten in der österreichischen Staatsdruckerei sind ein Recht, daÙ vor vielen Jahrzehnten auf Grund eines Patentes erworben wurde. Mit ihr verbunden sind Pensions- und Hinterbliebenenansprüche. Im Jahre 1933 wurde durch eine Verordnung der damaligen Regierung dieses Recht gestrichen. Das Finanzministerium hat trotz Annahme der EntschlieÙung neuerlich einen ablehnenden Bescheid gegeben. Es ist ganz klar, daÙ für die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten der Staatsdruckerei die Kollektivvertragsbestimmungen gelten müssen. Aus der neuerlichen Einführung von Angelobungen erwachsen dem Staate in den nächsten Jahren nur geringe Belastungen, wenn ihre Wiedereinführung in einem tragbaren Umfang wieder aufgenommen wird; ganz abgesehen davon, daÙ die Nichtbeachtung einer einhelligen EntschlieÙung des Parlamentes seitens des Finanzministeriums als eine unerträgliche Herausforderung empfunden wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die folgende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundeskanzler als für dieses Kapitel zuständiger Ressortleiter zu ergreifen, um Beschlüsse des Nationalrates in seinem Wirkungsbereich durchzuführen?

-.-.-.-